

Personalbonus

Die Richtlinie zum Personalbonus wurde verlängert.

Sie ist in neuer Fassung ab 1. Januar 2025 abrufbar unter:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_13834/true

Da die Mittel für den Personalbonus im Rahmen der Bundes-Förderung Kita-Qualitätsgesetz bereitgestellt werden, sind Bewilligungen und (rückwirkende) Auszahlungen erst möglich, wenn der Nachtragshaushalt für 2025 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan hinterlegt sind. Träger müssen daher leider zunächst in Vorleistung gehen.

Weitere Informationen zum Personalbonus im Rahmen der Richtlinie

1. Erweiterung auf die Teilnehmenden am Schulversuch „Kinderpflegeausbildung mit erhöhtem Praxisanteil (KiPrax)“

-Für die Teilnehmenden am Schulversuch KiPrax gelten die Maßgaben für die Besetzung von Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in gleicher Weise.

-Insgesamt wird, unabhängig von der Anzahl der Praktikumsstellen oder der Anzahl der Teilnehmenden am Schulversuch KiPrax, eine pauschale Anrechnung von fünf Wochenstunden ermöglicht (innerhalb der Höchstgrenze von 25 Wochenstunden). Die am Schulversuch KiPrax teilnehmenden Personen werden dabei mit den Praktikumsstellen im SEJ zusammengefasst und insgesamt nur einmal mit fünf Wochenstunden berücksichtigt.

-Die Beschäftigung einer am Schulversuch teilnehmenden Person kann nur für die Kalendermonate geltend gemacht werden, in denen die Stelle tatsächlich besetzt ist.

-Eine Dokumentation über das KiBiG.web ist Fördervoraussetzung.

2. Erweiterung auf einen maximalen Stundenumfang von 25 Wochenstunden

Ab dem Jahr 2025 wird die maximale berücksichtigungsfähige Wochenstundenzahl von bisher 20 auf 25 Wochenstunden angehoben. Dies bezieht sich auf zusätzlichen Personaleinsatz im hauswirtschaftlichen und pädagogischen Bereich sowie bei der Verwaltungstätigkeit.

3. Sprachfachkräfte

Die Bonuszahlung für Sprachfachkräfte (Nr. 4.2 der Richtlinie Personalbonus) wird unverändert im Jahr 2025 fortgesetzt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Sprachfachkraft nicht zugleich Leitung der Kita sein darf, in der sie Sprachfachkraft ist (vgl. <https://kurzlinks.de/2js2>)

Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in Kürze in KiBiG.web ein eigenes Modul „Sprachfachkräfte“ eingerichtet. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel sollen insbesondere Folgeanträge möglichst frühzeitig gestellt werden.

Stand: 11. Dezember 2024

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

